

# Urteil

-nachstehend als Beklagter genannt-

Der Beklagte wird verurteilt auf unbestimmte Zeit eingekerkert. Während der Strafe hat der beklagte keine Rechte oder sonstige Ansprüche zu stellen. Er wird in Ketten gehalten und solange in Haft verweilen, wie es der Richter- und Herrscherin gefällt.

Zur Begründung hat das hohe Gericht vom Hofstaat der erhabenen Vollzugsbeamtin folgende Vergehen des Beklagten als erwiesen anerkannt:

- 1. Verstoß gegen die Anstandssitten gegenüber der Damenwelt**
- 2. Vorlautes Benehmen gegenüber Frauen**

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt, diese betragen.....EUR. Diese sind vor Haftantritt in bar mitzubringen und der Vollzugsbeamtin zu übergeben.

Der Beklagte ist verpflichtet, den Inhaftierungstermin

Karlsruhe, den .....um.....Uhr  
Hansastraße 29 a , in Karlsruhe

Telefonisch am ....., morgens um 10 Uhr, bei der Richter- und Vollzugsbeamtin zu bestätigen

Richter- und Herrscherin